



Netiquette zu den Sprachkursen des IFS

VERHALTEN IN DIGITALEN KURSEN

- Bitte nehmen Sie die Datenschutzaufklärung zur Kenntnis. Sie finden diese im Downloadbereich der Hochschulwebsite.
- Zur Teilnahme benötigen Sie eine Kamera sowie Audio-Ein- und Ausgabemöglichkeit.
- Informieren Sie sich über die wesentlichen Funktionen der eingesetzten Software ILIAS und Big Blue Button (BBB).
 - <https://www.youtube.com/watch?v=uYYnryIMOUw&feature=youtu.be>
 - <https://www.youtube.com/watch?v=8nzc7edRBIs>
- Zur Nutzung von BBB empfehlen wir den Browser Chrome.
- Melden Sie sich 5-10 Minuten vor Kursstart im Videokonferenz-Tool an und machen einen Technikcheck. Schalten Sie dann das Mikrofon wieder aus.
- Die aktive Teilnahme an einem Sprachkurs kann nur mit eingeschalteter Kamera erfolgen.

UNTERSAGUNG DER AUFZEICHNUNG VON DIGITALEN LEHRVERANSTALTUNGEN DURCH STUDIERENDE

Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft weist darauf hin, dass es Studierenden grundsätzlich untersagt ist, digitale Lehrveranstaltungen aufzuzeichnen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Dies gilt gleichermaßen für digital durchgeführte Prüfungen.

Ebenso untersagt ist die Bearbeitung von durch die Hochschule bereitgestellten Videos oder die Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Weitergabe der bereitgestellten Videos durch Studierende.

Untersagt ist den Studierenden ebenfalls der Ausdruck von Standbildern.

RECHTLICHE KONSEQUENZEN BEI ZUWIDERHANDLUNGEN

Die methodische Aufbereitung eines Themas in Form von Lehrmaterial stellt gem. § 2 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ein urheberrechtlich geschütztes Werk dar. Daher stehen dem Lehrenden die Verwertungsrechte zu. Jedwede Aufzeichnungen (Foto-, Film und Tonaufnahmen) und deren Veröffentlichung bedürfen also der ausdrücklichen Zustimmung des jeweiligen Lehrenden (§§15 Abs. 2, 16, 106 ff. UrhG). Bei Urheberrechtsverletzungen kann der Lehrende Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach dem Urhebergesetz geltend machen.

Foto-, Film und Tonaufnahmen einer Vorlesung berühren das allgemeine Persönlichkeitsrecht aller Anwesenden, sowohl die des Lehrenden als auch die der anderen Studierenden. Eine Aufzeichnung und Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung des Betroffenen möglich. Bei Aufnahmen, die ohne Einwilligung des Betroffenen angefertigt werden, kann Unterlassung und Schadensersatz verlangt werden (§§823, 1004 BGB).

Ferner müssen weder Lehrende noch Kommilitonen die unerlaubte Anfertigung von Aufnahmen hinnehmen, auf denen sie zu sehen sind. Dies stellt eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild - §22, 33 Kunsturhebergesetz (KUG) - dar, die eine Strafbarkeit nach § 33 KUG begründen kann.

Zudem können Tonaufnahmen wegen der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gem. §201 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein.